

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 02/2009

19. Jahrgang

16. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

- 5 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 31. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes – Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße -
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2009

- 6 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 101
- Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2009

5

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße -
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2009**

Die vom Rat der Stadt am 14. Oktober 2008 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 07. Januar 2009 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und umfasst die Grundstücke Düsseldorfer Straße 175 bis 179 und Hubertusstraße 2.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 31. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Düsseldorfer Straße / Hubertusstraße - gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.
Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.01.2009

Bodo Nowodworski
Bürgermeister



6

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 101
- Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2009**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 den Bebauungsplan Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und wird begrenzt im

Norden durch die Düsseldorfer Straße

Osten durch die Hubertusstraße

Süden durch die Heinestraße und den Stichweg zu den Häusern Heinestraße 46 - 54 und die nördlichen Grenzen der Grundstücke Auf dem Hüls 11 und 13

Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Düsseldorfer Straße 193 und Auf dem Hüls 7 - 9

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 101 - Düsseldorfer Straße / Heinestraße, 1. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.01.2009

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

